

Vorsicht Falle bei Aktienfonds

Freistellung von Alterträgen muss beantragt werden

Am 1.1.2009 wurde eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Gleichzeitig wurde die Besteuerung von Wertzuwächsen aus Kapitalanlagen verschärft. Die bis 2008 geltende einjährige Haltefrist für die Steuerfreistellung von Gewinnen aus der Spekulation mit Wertpapieren wurde aufgehoben. Damit sind jegliche Gewinne aus ab 2009 erworbenen Aktien und ähnlichen Wertpapieren ohne zeitliche Begrenzung einkommensteuerpflichtig. Für vor 2009 erworbene Wertpapiere galt seither ein Bestandsschutz. Das heißt, Spekulationsgewinne aus Wertpapieren, die vor 2009 erworben und zu einem späteren Zeitpunkt zu einem höheren Wert verkauft wurden, blieben als sogenannte Altfälle steuerfrei.

Beispiel 1: Frank Reich kaufte im Jahr 2008 Aktien im Kurswert von 10.000 Euro. Im Jahr 2017 verkaufte Frank die Aktien zum Kurswert von 19.000 Euro. Der Kursgewinn in Höhe von 9.000 Euro blieb steuerfrei.

Diese Steuerfreistellung auf vor 2009 erworbene Wertpapiere galt sowohl für Aktien als auch für Anteile an Aktienfonds. Nun erfolgte mit Wirkung ab 1.1.2018 eine Reform der Investmentbesteuerung. Wegen der Gleichstellung der Besteuerung von ausländischen und inländischen Aktienfonds erfolgte ein drastischer Einschnitt in die bis dahin geltende Steuerfreistellung von Spekulationsgewinnen bei vor 2009 erworbenen Anteilen an Aktienfonds. Danach gilt zwar weiterhin die Steuerfreistellung von Kursgewinnen aus dem Verkauf von Aktien, die vor 2009 erworben wurden ohne zeitliche Begrenzung weiter. Die Steuerfreistellung von Kursgewinnen aus dem Verkauf von **Anteilen aus Aktienfonds** wurde jedoch



beendet. Es wurde gesetzlich geregelt, dass Kursgewinne aus vor 2009 erworbenen Anteilen an Aktienfonds nur noch bis zum 31.12.2017 steuerfrei gestellt werden. Ab dem 1.1.2018 anfallende Wertveränderungen (Kursgewinne) unterliegen dagegen der Abgeltungssteuer mit 25 Prozent, zusätzlich Solidaritätszuschlag und in vielen Fällen Kirchensteuer. Allerdings wird die Steuerpflicht dadurch entschärft, dass sowohl Ausschüttungen aus dem Aktienfonds als auch Gewinne aus der Veräußerung nur zu 70 Prozent besteuert werden. Zusätzlich erhält jeder Anleger für Veräußerungsgewinne, die ab 2018 aus Alt-Anteilen an Aktienfonds entstehen, einen einmaligen Freibetrag von 100.000 Euro.

Beispiel 2: Frank erzielte am 30.11.2018 aus der Veräußerung von Anteilen an einem Aktienfonds 20.000 Euro. Die Anteile hatte er 2007 für 10.000 Euro erworben. Die

Wertsteigerung bis zum 31.12.2017 betrug 9.000 Euro. Die Wertsteigerung bis zum 31.12.2017 in Höhe von 9.000 Euro wird steuerfrei gestellt. Von der in 2018 erzielten Wertsteigerung in Höhe von 1.000 Euro unterliegen wegen des pauschalen Abschlags von 30 Prozent nur 700 Euro der Abgeltungssteuer. Auf diese Erträge von 700 Euro kann Frank seinen Freibetrag von 100.000 Euro (teilweise) verwenden.

Wenn Frank bei seiner jährlichen Einkommensteuererklärung jetzt nicht aufpasst, verliert er die ihm einbehaltene Abgeltungssteuer auf 700 Euro. Frank muss jetzt bei seiner Einkommensteuererklärung in der Anlage KAP in Zeile 8a den Betrag in Höhe von 700 Euro einsetzen. Damit dokumentiert er, dass er seinen Freibetrag in Höhe von insgesamt 100.000 Euro hier (teilweise) anwenden möchte. Zwar wird ihm seine Bank einen entsprechenden Hinweis geben, dieser Hinweis kann jedoch nur erfolgen, wenn es sich um eine inländische depotführende Bank handelt.

TIPP: Jede inländische Depotbank hat dem Anleger gemäß Paragraph 56 Abs. 4 des Investmentsteuergesetzes auf Antrag den von ihr ermittelten Wert der Alt-Fondsanteile zum 31.12.2017 mitzuteilen. Von diesem Auskunftsanspruch sollte immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn geplant ist, die Fonds-Anteile noch länger zu behalten oder gar an die nächste Generation zu verschenken. Hier gilt der Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

